

- **Einstufung:** Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch
- **Datum:** 30.11.2022
- **Von:** Ständige Vertretung EU Brüssel
- **An:** Auswärtiges Amt
- **Cc:** BMI, BMJ, BMWK, BMDV, BMFSFJ, BKAMT, BMF, BMG
- **Betreff:** Sitzung der RAG Strafverfolgung (LEWP-P) am 24. November 2022

## I. Zusammenfassung und Wertung

Schwerpunkte der Sitzung stellten die Aussprachen zu den Tagesordnungspunkten 3 „Cooperation in the area of covert surveillance“ sowie 7 „Entwurf einer Verordnung zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ dar. Unter TOP 6 wurde das Dokument „LEWP networks and expert groups – Objectives, governance and relations with the LEWP“ durch die Ratsarbeitsgruppe angenommen.

Nächste Sitzung: 06.12.2022

## II. Im Einzelnen

### **TOP 7: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down rules to prevent and combat child sexual abuse**

Im Zuge der Diskussion von Artikel 1 und 2 legte AUT Prüfvorbehalt (PV) ein und wies auf die Positionierung des AUT Parlamentes zur CSA-VO hin. AUT wiederholte Bedenken bzgl. der betroffenen Grundrechte in Bezug auf vorgesehene Aufdeckungsanordnungen und regte eine weitergehende Debatte dieser wichtigen Fragen an. FRA stellte fest, dass die Möglichkeit der Anordnung von Aufdeckungen von bekanntem CSAM der EuGH-Rechtsprechung entspreche. Mit Blick auf neues CSAM bat FRA um Einschätzung der KOM inwieweit die Anordnung von Aufdeckungen neuen CSAM mit der Rechtsprechung des EuGHs in Einklang stehe und keine allgemeine Überwachung darstellen.

Dazu führte KOM aus, dass der Entwurf weder eine allgemeine Überwachung darstelle, noch der EuGH-Rechtsprechung widerspräche: zunächst sei keine allgemeine, sondern eine gezielte Aufdeckung vorgesehen. Anders als derzeit seien Aufdeckungen nach dem KOM-Entwurf nur als ultima ratio und nach richterlicher Anordnung (bzw. Anordnung einer unabhängigen Justizbehörde) zulässig. Den Anordnungen liege ein mehrstufiges Verfahren zugrunde, wobei die Feststellung eines Risikos betroffener Dienste jeweils auch einen Anlass darstelle. Anordnungen könnten nur ergehen, wenn sie angemessen seien, dh. angemessene Technologien zur Verfügung stünden und sie soweit möglich zielgerichtet formuliert seien. Es sei festzustellen, dass der EuGH nicht nur die Aufdeckung von bekanntem Material für zulässig erklärt habe. Vielmehr seien auch solche Aufdeckungsmaßnahmen zulässig, die neues Material betreffen, das sich analog zu bereits bekanntem Material verhalte. Der Entwurf erfülle auch diese Voraussetzung. Die Klassifikatoren zur Aufdeckung von neuem CSAM würden auf der Grundlage bereits bekanntem CSAM gebildet. Die Aufdeckung von neuem CSAM sei aus KOM-Sicht besonders wichtig, da so andauernder bzw. zukünftiger Missbrauch verhindert werden könne. Durch die Aufnahme von neuen CSAM in die Hashdatenbank könne die Verbreitung und dadurch auch eine Reviktimisierung Betroffener verhindert werden.

SVN wiederholte PV, der Entwurf gehe bereits in die richtige Richtung. Weitere detailliertere Debatte sei erforderlich, insbesondere mit Blick auf Art. 7. BEL wiederholte PV, die Definition in Artikel 2 (x) werde begrüßt. Aus FIN-Sicht stellten sich Fragen der Verhältnismäßigkeit. Einige FIN-Bedenken würden vom EDPS geteilt. FIN regte an, den Anwendungsbereich des Entwurfes einzuschränken, um eine größere Balance der Grundrechte zu gewährleisten. Konkrete Vorschläge zur Einschränkung des Anwendungsbereiches könne FIN zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übermitteln. Man sei interessiert an den Positionen der anderen MS, insbesondere DEU. DEU trug weisungsgemäß vor, legte PV ein und äußerte Kritik an dem Auseinanderfallen des Alters von „child usern“ mit nationalen Regelungen. Zu FIN Frage führte DEU aus, dass der Anwendungsbereich des Entwurfes künftig nochmals aufgegriffen werden sollte, derzeit liege hierzu keine abgestimmte Position vor. DEU-Vortrag zur Anhebung des Alters von child usern wurde von NLD aufgegriffen. Ein EU-weit einheitliches Alter von 18 Jahren führe zum Auseinanderfallen mit nationalen Rechtslagen. In NLD sei das maßgebliche Alter 16 Jahre. KOM wiederholte, dass ein einheitliches Alter auf EU-Ebene gewählt worden sei, um größtmögliche Binnenmarktharmonisierung zu gewährleisten. In einem Szenario, in dem auf jeweils nationale Altersgrenzen Bezug genommen würde, entstünden neue Barrieren für den integrierten Binnenmarkt.

Zu Artikel 3 führte Vors. aus, dass die Frist in Art. 3 Abs. 4 lit a verlängert worden sei, um zu verhindern, dass es Lücken bei der Überprüfung gebe. DEU trug weisungsgemäß, dass eine angemessene Frist sinnvoll erscheine vor. BEL fragte, ob auch Vorgaben zum „wie“ der Risikoermittlung ergänzt werden sollten. Aus KOM Sicht stelle sich die ursprüngliche Frist von 2 Monaten bereits als angemessen dar. Die erneute Prüfung solle sich auf die Aspekte beschränken, die sich seit dem Erlass einer Aufdeckungsanordnung geändert hätten. KOM stehe einer Konkretisierung der Vorgaben der Risikoanalyse durch KOM aufgeschlossen gegenüber.

Zu Artikel 4 Abs. 3 führte FRA aus, dass sich eine Altersverifikation nicht auf eine Selbstdeklaration der Nutzer beschränken dürfe. Dies müsse im Entwurfstext festgehalten werden.

Zu Artikel 7 und 8 fragte BEL, warum KOM gem. Artikel 7 Abs. 4 informiert werden müsse, wenn die Koordinierungsbehörde von der Empfehlung des EU-Zentrums abweiche. KOM führte aus, dass eine substantielle Abweichung der Bewertungen von Koordinierungsbehörde und EU-Zentrum eine wichtige Information darstelle, die KOM bei dem Erlass der Guidelines zur Umsetzung der CSA-VO berücksichtigen werde.

FRA regte an, die Anforderungen an ein „signifikantes Risiko“ zu konkretisieren. Vorbild könne die TCO darstellen. Es sei bspw. denkbar, den Erlass von zwei Entfernungsanordnungen in den vergangenen 12 Monaten als konkretes Merkmal einzuführen. Auch eine Differenzierung zwischen Diensten, die bereits in der EU tätig seien und solchen, die neu in der EU tätig würden, sei zu erwägen. FIN äußerte Zweifel an der Verhältnismäßigkeit von Artikel 7, es stelle sich Fragen der Kontrolle der Dienste, die Wahl der Technologie wirke sich aus auf die betroffenen Grundrechte. Die Bewertung des Artikels gestalte sich sehr schwierig. KOM erwiderte, dass der Entwurf differenziere zwischen den verschiedenen CSAM Inhalten, insbesondere mit Blick auf die Voraussetzungen des Erlasses von Aufdeckungsanordnungen.

Vors führte aus, Artikel 8 Abs. 2 sei mit Blick auf die MS angepasst worden sei, die mehr als eine offizielle Sprache haben.

In Artikel 10 sollten aus BEL-Sicht die Voraussetzungen der Anforderungen an zulässige Technologien, um die Konkretisierung „suitable and not easy to circumvent“ ergänzt werden. NLD betonte, dass Artikel 10 nicht zu einem Bruch von Verschlüsselung führen dürfe und regte eine Klarstellung in Artikel 10 Abs. 3 an – dieser Vorschlag wurde von DEU weisungsgemäß unterstützt.

KOM führte aus, dass der Entwurf technologieneutral sei. Die Tech-Workshops hätten gezeigt, dass es technische Lösungen gebe, die die Aufdeckung von CSAM auch in verschlüsseltem Umfeld ermöglichen.

Zu Artikel 12 führte KOM aus, dass die Verlängerung der Aussetzung der Informationspflicht der Anbieter gegenüber den Nutzern zu Missverständnissen führen könne. Die Information betroffener Nutzer sei maßgeblich, damit diese ihre Grundrechte ausüben könnten. Der KOM-Entwurf sehe zwei Fristen zur möglichen Aussetzung dieser Information vor: Zunächst die Frist von 3 Monaten, in der der Anbieter den Nutzer nicht informiert, es sei denn EU Zentrum gibt die Information frei, da Meldung offensichtlich unbegründet sei. Anschließend könne der Anbieter aufgefordert werden die Information weiter auszusetzen, um Ermittlungen nicht zu gefährden. Diese zweite Frist betrage gem. KOM-Entwurf 18 Monate (vgl. Art. 48). Die Kombination beider Fristen führe zu einem möglichen Gesamtzeitraum von 21 Monate. Dieser sollte aus KOM-Sicht nicht verlängert werden. Gem. Kompromisstext werde die erste Frist nun auf 6 Monate verlängert, daneben sei eine weitere Verlängerungsmöglichkeit von 6 Monaten vorgesehen. Dies könne zu einer Gesamtfrist von 36 Monaten führen, dies stelle sich aus KOM Sicht als zu lang dar.

FRA regte an, die Frist in Artikel 14 Abs. 2 auf eine Stunde zu verkürzen und damit an die TCO VO anzugleichen. Man sei hier auch sehr an der Auffassung der anderen MS interessiert. Aus BEL und POL Sicht bestehen Sorgen über die praktische Ausgestaltung der Aufsicht der Koordinierungsbehörden über die weiteren nationalen Behörden. NDL regte eine Vereinfachung des Verfahrens zum Erlass von Entfernungsanordnungen an.

BEL, IRL und DEU begrüßten die Ergänzung von grenzüberschreitenden Anordnungen in Artikel 14a. BEL fragte, ob eine Definition von „content provider“ erforderlich sei. IRL und DNK begrüßten die Möglichkeit grenzüberschreitender Anordnungen ebenfalls grundsätzlichen, diese dürften allerdings nicht kompliziert geregelt werden. Die TCO-VO stelle aus IRL-Sicht kein geeignetes Vorbild dar, terroristisches Material und CSAM würden sich deutlich unterscheiden. NDL legte PV ein. KOM äußerte Bedenken gegenüber den Formulierungen in Artikel 14a, die nicht mit den bisherigen Formulierungen übereinstimmten. Auch sei KOM besorgt, darüber, dass die Einführung grenzüberschreitender Anordnungen die Komplexität des Entwurfes erhöhe.

In Artikel 16 kritisierten BEL und NLD Streichungen betreffend die Güterabwägung in Abs. 4. DEU trug weisungsgemäß vor, dass sich hier auch aus DEU Sicht Fragen ergäben. Streichungen werden auch durch KOM kritisch beurteilt.

DEU trug weisungsgemäß zu Art. 18a vor, dass es weiterer Konkretisierung bedürfe.

DEU – unterstützt von BEL – begrüßte die Stärkung von Betroffenenrechten in Artikel 21 Abs. 3. Diese mache ggf. auch Änderungen in Absätzen 1 und 2 erforderlich.

Zu Artikel 25 regte FRA an, dass die Frist in Absatz 1 auf 1 Jahr nach dem Vorbild der TCO-VO verlängert werden sollte. FRA forderte die Streichung (rote Linie) von Artikel 25 Abs. 9. Die Wiedereinführung des Erfordernisses der Unabhängigkeit für Koordinierungsbehörde, mache die Streichung von Artikel 25 Abs. 9 erforderlich. DEU unterstütze weisungsgemäß die Kritik an Artikel 25 Abs. 9 in Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 26 – die Ausführungen wurden von IRL unterstützt. Auch aus BEL Sicht stelle Artikel 25 Abs. 9 eine rote Linie dar.

Zu Artikel 26 Abs. 4 führte HUN aus, dass sich die Ergänzung der Anforderung von „integrity“ von selbst ergebe und daher nicht notwendig sei. Aus FRA-Sicht sei grundsätzlich sei eine unabhängige Koordinierungsbehörde mit Blick auf die Grundrechtssensibilität zu begrüßen. FRA widersprach der Wiedereinführung des Unabhängigkeitserfordernisses in Artikel 26 Abs. 1 allerdings sofern dabei nicht zwischen den weiteren zuständigen Behörden differenziert werde. Vors erläuterte, dass sich „free from any external influence“ auf die jeweilige Aufgabenausübung beziehe, also nicht allgemein zu verstehen sei. Aus AUT Sicht sei die Unabhängigkeit der Koordinierungsbehörde unbedingt beizubehalten. BEL – unterstützt von IRL – regte an, die Formulierung des Unabhängigkeitserfordernisses weiter an die TCO VO anzugleichen.

Vors dankte für die gute Zusammenarbeit – auch bei den beiden Technologie-Workshops. Vors. kündigte an, im JI-Rat am 8. 12. einen Fortschrittsbericht vorzulegen. SWE kündigte an, dass die CSAVO einen Schwerpunkt ihrer Präsidentschaft darstellen werde. Die erste Sitzung zur CSA-VO werde am 19. und 20. Januar 2023 stattfinden.